

Sachverhalt

Es kommt zu einem Einbruch in ein Einfamilienhaus. Dort wird Damenschmuck, u. a. ein Medaillon mit einem Frauenfoto, entwendet. Die flüchtenden Täter können von einer Augenzeugin als „zwei Männer, einer auffallend klein, der andere auffallend groß und dunkel gekleidet, beschrieben werden.

Sie sind im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung eingesetzt. Nur 10 Minuten nach der Tat und etwa 100 Meter vom Tatort entfernt sehen Sie beim Einbiegen in eine Straße, wie sich zwei Männer bei der Anfahrt des Streifenwagens hinter einem geparkten Auto ducken. Sie steigen mit Ihrer Kollegin aus und überprüfen die Männer. Im Rucksack des größeren Mannes finden Sie neben einigen persönlichen Sachen auch eine größere Menge älteren Damenschmucks. Auffällig ist eine Brosche, in die ein antikes Foto einer Frau eingelassen ist. Eine Abfrage der Personalien der Männer erbringt, dass beide bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten sind, der Kleinere von beiden hat sogar Erkenntnisse wegen Einbruchdiebstahls. Bei der Absuche der Umgebung des Antreffortes stellen sie fest, dass unter dem Auto, hinter dem die Männer sich geduckt haben, ein großer Schraubendreher liegt. Sie stellen das Werkzeug sicher. Bei einer getrennten Befragung der Männer machen diese widersprüchliche Angaben zu der Frage, wo sie gerade hergekommen sind.

Aufgabe 1: Beurteilen Sie die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat

Im vorliegenden Fall könnte der Anfangsverdacht einer Straftat nach §152 StPO vorliegen.

(Anm.: Bei der Lösung sollen alle Straftatbestände genannt werden, die in Frage kommen)

1. Straftat nennen -Wohnungseinbruchdiebstahl
2. Nennen der Normen der Straftat - (§§ 242, 243, 244 StGB)
3. Subsumieren aus dem Sachverhalt (Erklären aus dem SV, warum dieser Straftatbestand vorliegt)

Hier folgendermaßen formulieren:

- Es liegt ein Diebstahl nach § 242 StGB vor, weil am Tatort Schmuck und Bargeld entwendet wurden.
- Es liegt auch ein schwerer Diebstahl nach §243 StGB vor, weil in ein Gebäude eingebrochen wurde.
- Zudem liegt ein Wohnungseinbruchdiebstahl nach §244 StGB vor, weil hier auch in Wohnräume eingebrochen wurde.
- Außerdem könnte der § 244 StGB hier erfüllt sein, weil das Hebelwerkzeug, das offensichtlich an der Tür angewendet wurde, als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 244 StGB zu betrachten sein könnte.
- Sachbeschädigung § 303 StGB. Laut SV wurde die Eingangstür aufgehebelt, damit wurde sie beschädigt, also liegt eine Sachbeschädigung vor.
- Hausfriedensbruch § 123 StGB. Da hier davon auszugehen ist, dass die Täter keine Erlaubnis hatten die Räume zu betreten, haben Sie sich dort widerrechtlich aufgehalten. Damit liegt auch ein Hausfriedensbruch vor.

In der Allgemeinen Lage muss davon ausgegangen werden, dass der aktuelle Fall Teil einer Tatserie ist. Daher muss auch ein gewerbsmäßiger Diebstahl nach §243 StGB angenommen werden, da sich die Täter offensichtlich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle durch die Einbrüche verschaffen. (Das bestraft der Gesetzgeber auch höher.)

Aufgabe 2: Beurteilen Sie die Verdachtslage im Hinblick auf eine Person

(Anm.: Wichtig hier: Prüfung zeitlich-räumlicher Zusammenhang)

- Die beiden Tatverdächtigen werden 10 Minuten nach der Tat nur 100 Meter vom Tatort entfernt angetroffen. Damit kommen Sie als Täter infrage, da diese 100 Meter in 10 Minuten durchaus zu schaffen sind.
- Die Zeugin hatte beschrieben, dass beide Täter dunkel gekleidet waren, ein Täter war auffällig groß, der andere auffällig klein. Auch wenn die Angaben der Zeugin sehr vage sind, so muss man Personen mit der angegebenen Größe tendenziell als überdurchschnittlich klein und überdurchschnittlich groß betrachten. Auch trifft hier die Beschreibung der dunklen Kleidung zu. Die Kleidung der Person am Antreffort kann durchaus als dunkel bezeichnet werden.
- Am Tatort wurden Damenschmuckstücke, u.a. ein Medaillon mit Foto, entwendet. Bei einem der Tatverdächtigen werden im Rucksack passende Gegenstände gefunden. Der Verdacht wird noch um den Umstand verstärkt, dass hier ein Mann eine größere Menge Damenschmuck mit sich führt, was ungewöhnlich ist.
- Laut Sachverhalt ducken sich die Verdächtigen angesichts des Streifenwagens hinter einem Auto. Dieses Verhalten ist sehr unnormal. Personen, die nichts zu verbergen haben, zeigen ein solches Verhalten regelmäßig nicht.
- Beide Personen sind polizeilich bekannt. Dies zeigt eine Affinität der Personen zu Straftaten. Verdachtsverstärkend wirkt hier zusätzlich, dass einer der Männer sogar einschlägig als Einbrecher in Erscheinung getreten ist.
- Verdachtsverstärkend wirkt auch der Umstand, dass sich in Reichweite der Männer ein Schraubendreher unter einem Auto befindet. So ein Werkzeug kommt im aktuellen Fall als Tatwerkzeug in Frage und auch der Umstand, dass sich ein Schraubendreher auf einer Straße unter einem Auto befindet, ist sehr ungewöhnlich ist. Aufgrund seiner Größe ist der Schraubenzieher auch für die Tatbegehung geeignet.
- Die beiden Männer machen widersprüchliche Angaben zu ihrer zuletzt zurückgelegten Wegstrecke. Da Sie offensichtlich vorher zusammen waren, macht diese Personen auch dies verdächtig.